



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2511

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen
1500-IT.65
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Zander
Telefon: 0211 8792-731

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 2024

TOP „Sind faire Verfahren bei Video-Übertragungen in NRW Glückssache, insbesondere dann, wenn man die Gesichter der Prozessbeteiligten nur unscharf und/oder weit entfernt sieht (Fragen in Hinblick auf Beschl. des BVerfG v. 15.01.2024, Az. 1 BvR 1615/23)?“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP

„Sind faire Verfahren bei Video-Übertragungen in NRW
Glückssache, insbesondere dann, wenn man die Gesichter
der Prozessbeteiligten nur unscharf und/oder weit entfernt sieht
(Fragen in Hinblick auf Beschl. des BVerfG v. 15.01.2024,
Az. 1 BvR 1615/23)?“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

1. Gibt es keine Standards für die Durchführung von Videoverhandlungen in Nordrhein-Westfalen, die von allen Gerichten eingehalten werden müssen?

Die Standards für Videoverhandlungen werden durch den standardisierten Produktkatalog der Zentralen IT-Beschaffungsstelle (eZIB) festgelegt. Dies bedeutet, dass jegliche Ausstattung für Videoverhandlungen ausschließlich aus den im Produktkatalog aufgeführten Optionen ausgewählt werden kann. Es ist nicht möglich, von diesen Standards abzuweichen oder eine andere Ausstattung zu verwenden, die nicht im standardisierten Produktkatalog der ZIB verfügbar ist.

2. Wie setzt NRW das Urteil des Bundesverfassungsgerichts um, das mit der Kleinen Anfrage 3480 (Beschl. v. 15.01.2024, Az. 1 BvR 1615/23) benannt wurde, um sicherzustellen, dass ein faires Verfahren garantiert wird?

Das Bundesverfassungsgericht konnte in der zitierten Entscheidung gerade nicht feststellen, ob das Recht auf ein faires Verfahren durch eine eingeschränkte Betrachtungsmöglichkeit möglicherweise hätte beeinträchtigt sein können.

Konkrete technische Anforderungen für die Beobachtungsfähigkeit nonverbaler Kommunikation im Rahmen einer Videokonferenz wurden nicht aufgestellt. Vielmehr hänge die Frage, ob unter dem Gesichtspunkt einer ggf. eingeschränkten Beobachtungsmöglichkeit ein – nach Maßgabe von § 295 Zivilprozessordnung ggf. sogar unbeachtlicher – Fehler anzunehmen sein kann, letztlich von den Umständen im Einzelfall ab.

Daher konzentriert sich die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – wie auch in der Antwort zu der Kleinen Anfrage 3480 (Drs. 18/8755) dargetan – auf die Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Anforderungen und konkreten höchstrichterlichen Vorgaben zur Gewährleistung eines rechtskonformen und praxisorientierten Sitzungsbetriebs.

Dessen ungeachtet bietet der Produktkatalog der eZIB bereits professionelle Konferenzkameraprodukte verschiedenster Art an. Eigenschaften der derzeit für die Sitzungssaalausstattung bestellbaren Kameras sind beispielsweise eine hohe Auflösungsqualität (bis 4K) und/oder bis zu 15-facher HD-Zoom.